VERORDNUNG (EWG) Nr. 2057/86 DES RATES

vom 25. Juni 1986

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den jeweiligen Anteil der Gemeinschaft sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 114/86 (3), wurden die zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmte Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986 festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 regelt für den Heringsbestand im Skagerrak und Kattegat (ICES-Bereich III a) die zulässige Gesamtfangmenge, den für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil daran sowie die den Mitgliedstaaten zugeteilten Fangquoten und die Fangbedingungen nur für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni.

Anhand der jüngsten wissenschaftlichen Empfehlungen wäre es möglich, die zulässige Gesamtfangmenge für das ganze Jahr festzulegen; jedoch haben die dreiseitigen Beratungen mit dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden noch nicht zum Abschluß eines Übereinkommens geführt.

Es ist daher notwendig, den für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil an diesem Bestand sowie die Quoten für die Mitgliedstaaten zumindest bis zum 31. Juli 1986 einseitig festzusetzen, um eine fortgesetzte Fischereitätigkeit zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zahlen für Hering im ICES-Bereich III a in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 werden hiermit durch die Zahlen in den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1986, S. 4.

ANHANG I

Für 1986 vorgesehene TAC je Bestand und Bereich — Anteile der Gemeinschaft

Art	ICES-Bereich oder NAFO-Zone	TAC 1986 (in Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft 1986 (in Tonnen)
Hering	III a		31 500 (6)

(6) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 1986.

ANHANG II

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1986 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	ICES-Bereich oder NAFO-Zone		
Hering	Skagerrak und Kattegat	III a	Belgien	31 000 (1)
			Dänemark	500 (2)
			Deutschland	
			Griechenland	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Spanien	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	31 500